

Satzung DGfK, Stand 21.11.2015

§ 1 Name Sitz, Geschäftsjahr

1.1.

Die am 26. Juni 1971 als Verband der Kardiotechniker Deutschlands e. V. gegründete Gesellschaft ist eine Vereinigung von Kardiotechnikern in Deutschland. Der Name des Verbandes wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 2. Juni 1984 geändert. Sie führt seither den Namen:

Deutsche Gesellschaft für Kardiotechnik e. V., in der Kurzform: *DGfK*

1.2.

Die DGfK hat ihren Sitz in Düsseldorf. Sie ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

1.3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1.

Zweck der DGfK ist die Förderung von Forschung und Wissenschaft (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 AO) sowie die Förderung der Ausbildung auf dem Gebiet der Kardiotechnik, der klinischen Perfusion und der technischen Medizin und die Zusammenarbeit mit weiteren wissenschaftlichen Fachgesellschaften zu pflegen. Die DGfK vertritt ihre Mitglieder und das Fach in Fragen des Berufs, der Lehre und der Forschungs- und Nachwuchsförderung gegenüber Gesellschaften, dem Bund, den Ländern sowie Institutionen und der Öffentlichkeit.

2.2

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Kontinuierliche Weiterentwicklung des Fachgebiets Kardiotechnik durch in- und externe Kooperationen, eine enge Zusammenarbeit der Mitglieder sowie stetigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch;
- Pflege von Kontakten zu anderen Fachdisziplinen, wissenschaftlichen Fachgesellschaften und sonstigen Körperschaften;
- Veröffentlichung von Fachempfehlungen, Stellungnahmen, Positions- und Konsenspapieren, Kommentaren, Fachbüchern und –artikeln sowie Leitlinien für Kardiotechniker, Patienten, Behörden, Ämter und die interessierte Bevölkerung;
- Die Wahrnehmung der Belange der Lehre (Ausbildung, Weiterbildung, Fortbildung) und der Forschung;
- Veranstaltung mindestens einer jährlichen wissenschaftlichen Tagung;

- Die Herausgabe einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift als offizielles Organ der DGfK;
- Die Durchführung aller sonstigen Geschäfte und Maßnahmen, die geeignet sind, die in Abs. 1 benannten Zwecke zu fördern.

Die DGfK unterhält Verbindungen zu Patienten- und Berufsverbänden, anderen Fachgesellschaften, sowie Behörden, Ämtern und sonstigen Gremien auf nationaler und internationaler Ebene.

2.3.

Zur Verfolgung satzungsmäßiger Zwecke kann die DGfK andere Körperschaften gründen und sich an solchen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der DGfK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln der DGfK nur im Rahmen der Zwecke und Aufgaben der DGfK. Keine Person darf durch Ausgaben, die der DGfK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

4.1.

Mitglieder der DGfK können natürliche und juristische Personen werden.

4.2.

Es gibt die folgenden Mitgliedschaften

a) Ordentliches Mitglied:

Als ordentliche Mitglieder der DGfK werden alle als Kardiotechniker tätigen Personen im deutschsprachigen Raum aufgenommen.

b) Außerordentliches Mitglied:

Außerordentliche Mitglieder können Personen aus medizinischen und medizintechnischen Berufen werden.

c) Ehrenmitglied:

Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zwecke und Aufgaben der DGfK in überragender Weise gefördert hat.

d) Assoziiertes Mitglied:

Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke der DGfK fördert.

4.3.

Begründung der Mitgliedschaft:

4.3.1.

Der Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied kann jederzeit durch förmlichen Aufnahmeantrag unter Benennung zwei sich für den Antragsteller verbürgender Mitglieder an den Vorstand der DGfK gestellt werden.

4.3.2.

Außerordentliche und assoziierte Mitglieder, die einen formlosen Antrag an den Vorstand der DGfK gestellt haben, können vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit aufgenommen werden.

4.3.3.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag der Mitglieder. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Die Gesamtzahl der Ehrenmitglieder sollte 5 nicht überschreiten.

4.3.4.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

4.4.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

4.4.1.

Durch Tod bei natürlichen oder Auflösung bei juristischen Personen;

4.4.2.

Durch Kündigung der Mitgliedschaft;

4.4.3.

Durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes aus wichtigem Grund. Als wichtige Gründe in diesem Sinne zählen insbesondere schwerwiegende Pflichtverstöße in Form persönlichen oder berufsethischen Fehlverhaltens gegen die Interessen und/oder Ziele der DGfK sowie die Nichtzahlung fälliger Mitgliedsbeiträge trotz wiederholter Mahnung. Gegen den ausschließenden

Beschluss kann das betroffene Mitglied beim Gesamtvorstand Beschwerde einlegen. Dieser leitet die Beschwerde an die Mitglieder weiter, welche in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden über die Wiederaufnahme entscheidet.

4.5. Beitrag

Die ordentlichen, außerordentlichen und assoziierten Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der vom Vorstand für das laufende Kalenderjahr festgesetzt wird. Ehrenmitglieder und Mitglieder im Ruhestand zahlen keinen Beitrag.

§5 Die Organe

5.1

- a) die Mitgliederversammlung (§6)
- b) der Vorstand (§7)

5.2.

Daneben werden die in Abs. 1 benannten Organe durch Kommissionen und Arbeitsgruppen unterstützt.

§6 Die Mitgliederversammlung

6.1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

6.2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Zu dieser Versammlung lädt der Vorsitzende oder der Stellvertreter durch Anschreiben an jedes Mitglied mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden,
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Schatzmeisters,
- die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- die Entscheidung über Anträge auf Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand aus besonderem Anlass der Mitgliederversammlung vorträgt,
- die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft.

6.3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von 1/3 der ordentlichen

Mitglieder verlangt wird. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

6.4.

Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und/oder die Stimmabgabe im Rahmen dessen auch auf elektronischem Wege (etwa im Wege einer Online-Konferenz oder im Rahmen kombinierter Präsenz-Online-Versammlung mit Bild-, Tonübertragung) erfolgen kann. Die zur Teilnahme erforderlichen personalisierten Zugangsdaten werden den Mitgliedern zusammen mit der Einladung übermittelt.

6.5.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6.6.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

6.7.

Der Schriftführer fertigt von der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll an, das in der Fachzeitschrift Kardiotechnik veröffentlicht wird.

§ 7 Der Vorstand

7.1.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes sind:

- der Vorsitzende: Präsident der DGfK
- der stellvertretende Vorsitzende: Vizepräsident der DGfK
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- 3 Beisitzer

Der Leiter der jeweiligen Jahrestagung und der Leiter des wissenschaftlichen Beirats gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an.

7.2.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und durch seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB); sie haben Einzelvertretungsvollmacht.

7.3.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident sowie 3 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung die des Stellvertreters.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung geben.

7.4.

Amtsperioden

Das Amtsjahr entspricht dem Geschäftsjahr. Die Amtsperiode beträgt für alle Vorstandsmitglieder drei Jahre. Das Amt des Präsidenten und das Amt des Vizepräsidenten können nur über zwei aufeinander folgende Amtsperioden von den gleichen Personen wahrgenommen werden.

Im Falle, dass bei einer Vorstandswahl nicht die erforderlichen Mehrheiten für einen Vorstand erreicht werden, hat der bisherige Vorstand die Pflicht, beim zuständigen Amtsgericht den Antrag auf die Bestellung eines Notvorstandes zu stellen.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Amtsperiode kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit dessen Einverständnis benennen.

7.5.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft, insbesondere im Sinne des § 2 der Satzung und verwaltet ihr Vermögen. Darüber hinaus regelt er alle in der Satzung nicht aufgeführten Angelegenheiten. Der Vorstand gibt sich eine verbindliche Geschäftsordnung.

§ 8 Kommissionen

Der Vorstand setzt für besondere Aufgaben Kommissionen ein, deren Mitglieder von ihm bestimmt werden. Wenn es sachlich geboten scheint, können auch Nichtmitglieder der Gesellschaft in eine Kommission berufen werden. Der Vorsitzende der Gesellschaft ist Mitglied und Leiter aller Kommissionen. Er kann die Leitung an ein anderes Mitglied delegieren.

§ 9 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen sind Einrichtungen der DGfK, die vom Gesamtvorstand der Fachgesellschaft auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern eingesetzt werden. Die Arbeitsgruppen kümmern sich um wissenschaftliche und klinische Belange im diagnostischen und therapeutischen Bereich der Kardiotechnik, klinischen Perfusion und technischen Medizin. Mindestens einmal jährlich ist der geschäftsführende Vorstand durch einen strukturierten Bericht über den Stand der Arbeit zu unterrichten. Im Übrigen wird die Arbeitsweise durch eine vom Gesamtvorstand zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen kann die ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nur beschließen, wenn die Änderungsanträge den Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Deutschen Gesellschaft für Kardiotechnik e. V. kann nur mit 4/5-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder und in schriftlicher, namentlicher Abstimmung beschlossen werden. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft werden ihre Mittel zur Abdeckung der Restverbindlichkeiten verwendet. Sollte ein Überschuss bestehen, wird dieser einer vom Vorstand auszuwählenden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaft übergeben. Dies ist mit der Auflage, ihn ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten Personen-, Funktions- und/oder Amtsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.